



Registration for Trade Fair Guest-exhibitors

Based on your general terms and conditions, we hereby place a binding registration for the Internet World – the German E-Commerce Trade Fair – on the 19th and 20th of March 2013 in the ICM Munich as sub-exhibitor. The guess-exhibitor fee for each additional participating company amounts to € 690,- plus vat/taxes, and includes a catalogue entry, both Online and Offline.

Please return by fax to
+49 (0) 89/741 17-448

Main exhibitor details:

Company (specify type of organization, e.g. plc, Ltd, OHG, KG)

Street, house no.

Zip code, City/Town

Country

CEO/Managing Director

Stand no. of main exhibitor

The following companies will participate as guest exhibitors at our stand:

Guest-exhibitor company 1

Guest-exhibitor company 2

Guest-exhibitor company 3

Guest-exhibitor company 4

Guest-exhibitor company 5

Total price (plus vat/sales tax) € _____

Invoicing shall be issued to the main exhibitor. The main exhibitor will forward the required details for the trade fair catalogue. In addition, the main exhibitor is responsible for the organizational support and supervision of his guest-exhibitors.

Neue Mediengesellschaft Ulm mbH's accompanying general terms and conditions are part of the contract. With this registration, we accept all terms and conditions and declare, and that the conditions stated do not run contrary to a verbal agreement.

Place, date

Company stamp and legally binding signature

Name of undersigned in capital letters

Position of undersigned in company

www.internetworld-messe.de

- 1 -

Neue Mediengesellschaft Ulm's (NMG) General terms and Conditions for Exhibitors and Sponsors (participants)

The under mentioned terms and conditions apply for allocation of exhibition space for the presentation of products of participants or other sponsoring activities.

1. Quotation and Conclusion of Contract

Quotations by NMG are subject to change without notice and without obligation. Submission of the completed stand application form shall represent an offer to contract exhibition space and/or a specified service on the part of the exhibitor. Confirmation of registration by NMG constitutes a binding and valid contract for both parties. The contents of the stand confirmation shall be binding for the agreement, even if these differ from the contents of the application and the exhibitor does not object to the amendment within 14 days.

2. NMG Service Provision

2.1. After completion of the planning process, participants shall receive precise details specifying the location and dimensions of exhibition space in square meters, as well as the processing and scheduling of sponsoring. The allocation of exhibition space, of the location and stipulation of the sponsoring schedule is carried out by NMG based on a selection process according to its best judgement. Participants have no right to a specific form or positioning of exhibition space or to specific dates, even if stated in the application or confirmation of stand registration.

2.2. Where exhibition space has been rented, the service rendered by NMG is the allotment of the agreed space without fittings, power supply, hard- and software. NMG offers further optional- and supplementary equipment at a fee.

3. Participant Liability

3.1. Assembly- and the operation of electronic devices, with the exception of participant exhibits, are subject to written permission from NMG.

3.2. The participant must comply with public law regulations, and in particular with construction regulations, and obtain the required permits on his own behalf. Plans and visual interpretations of the stand design must be submitted to NMG for approval; NMG will only deny a permit if the design and operating of the stand conflicts with the overall concept of the exhibition, or if the event organiser refuses to issue a permit. Stands, which exceed a height of 2.5 metres are always subject to a written permit from NMG.

3.3. The participant shall occupy the rented space as stated in contract for the duration of the event and ensure that the space is constantly manned during opening hours.

3.4. Where sponsoring services are the subject matter of a contract, the sponsor is bound by contract to provide the agreed service in accordance with the agreement.

3.5. Participants are themselves responsible for taking out any recommended or required insurance.

3.6. The Exhibitor shall only be permitted to use the stand himself. Assignment of the entire stand or the part thereof to a third party shall require the consent of NMG. Sponsor services shall be rendered by the participant, additional sponsors may not be engaged.

4. Consequences of Contract Breaches and Contract Penalties

4.1. Breach of contract relating to section 3.3. will result in the participant having to pay a contract penalty of EURO 105.00 per square metre of booked exhibition space, plus vat/sales tax, to NMG, irrespective of NMG's legal right to enforce a higher penalty for damages incurred, and to assume control, where appropriate, of the stand und die exhibition space or other dispositions. The participant is at liberty to prove that the damages incurred are less than stated by NMG.

4.2. Breach of contract relating to section 3.4. will result in the participant (sponsor) having to pay a contract penalty of 30% of the invoicing amount per offense or violation to NMG, a minimum of 1,000.00 Euro and a maximum penalty of the invoicing amount, plus vat/sales tax, irrespective of NMG's legal right to claim payment itself or through a third party as compensation for costs incurred in procuring a replacement, as well as exercising its right to claim for greater losses incurred. NMG is entitled to assume control of the stand und the exhibition space or other dispositions. The participant (sponsor) is at liberty to prove that the damages incurred are less than stated by NMG.

5. Prices, Price alignment and Payment Deadlines

5.1. All prices quoted do not include the respective effectual value added tax, currently 19% and proportionate share of costs for technical services provided.

5.2. In a case where the actual dimensions of the available rented space differ less than 5 % from the space confirmed, this shall bear no influence on the price agreed. For deviations exceeding 5%, the agreed price will be reduced or increased based on the confirmed space, the type and form of stand concerned (row-, corner- or head booth) and additional services provided.

5.3. The invoicing amount is due and payable 14 days upon receipt of invoice, on the first booked day of the event at the latest and subsequently at 8 % p.a. above the basic interest rate. All additional services are payable immediately after the trade fair ends. Should a participant fall into full- or part payment arrears exceeding 10 calendar days, the entire remaining amount is then immediately due, irrespective of payment dates, without a reminder or a fixing of deadline being necessary.

6. Consequences of Payment Arrears or Default for Exhibitors

6.1. NMG has the right to terminate a contract without notice and/or refuse to provide a service if a participant is fully- or partly in arrears with a payment, or insolvency proceedings be instituted in relation to his assets or should the Exhibitor's company be liquidated for other reasons or should the participant make a declaration, not to make use of the stand or to perform the duties agreed in the contract.

6.2. In the case where NMG terminates a contract without notice, the participant must pay the full amount, including all surcharges. Should NMG succeed in renting the exhibition space otherwise or manage to lure a new sponsor, NMG is entitled to compensation of 20% of the initial invoicing sum by the exhibitor if the termination of contract without notice takes place less than 5 months before the event itself begins. Should termination of contract without notice take place more than 5 months before the event, NMG is then entitled to compensation of 10 %.

The Exhibitor is however entitled to prove that NMG has incurred little- or no losses. Likewise, NMG holds the right to provide evidence of greater losses and to claim for them.

7. Liability regulations for defects

7.1. NMG provides its services free from material defects and defects of title, in accordance with the agreed character. The limitation period for warranty claims by exhibitors is 12 months after the event itself. Before the event begins, the participant should immediately examine the location of the exhibition space, the composition and properties of the stand and any other services provided and document all defects in writing. Failure to do so will cause any claims to expire.

7.2. Should any defects in services or goods from NMG arise, NMG will correct them immediately to meet the exhibitors needs by eliminating the defect or delivering a replacement. In a case where the defect is not eliminated within a reasonable time span, the participant can withdraw from the contract or detract the appropriate amount from the total sum. For lesser infringements of contract, for minor or trivial defects, contract withdrawal is not possible.

7.3. Liability for normal wear and tear is excluded. Guarantee claims are non-transferable, the participant has the exclusive entitlement.

8. Reservation of the Right to Rescind

NMG holds the right to withdraw from a contract should NMG not obtain the minimum number of exhibitors and sponsors required to make the event financially feasible, or if the main event organizer cancels the event, or due to reasons which are outside of the sphere of responsibility of NMG, causing the event to be impeded. In such a case, participants will be notified immediately and reimbursed with all previous payments for the cancelled event. Further claims on the part of the exhibitor are expressly excluded. NMG is only absolutely liable in cases of deliberate intent or gross negligence.

9. Liability Limitations

NMG accepts no responsibility for stands, fittings or other objects belonging to participants. NMG is only liable where deliberate intent and gross negligence are concerned. NMG is liable for damage(s)/claims arising from death and injury to body or health caused by neglect of duty.

For slight negligence, NMG is liable for financial loss including lost profit only in cases where duties have been neglected, in which the participant had greatly trusted and relied on. With regard to its amount, liability is limited in this instance to the contractually typical average damages and to such damages as can be predicted in such cases of uncontrollable damage for participants, the maximum limit being the contract value.

10. Miscellaneous

The place of jurisdiction is Munich. This is only valid if the participant belongs to merchants according to §§ 1, 2, 3, 5 and 6 HGB or according to § 38 section 1 ZPO, a legal entity incorporated under (German) public law or a corporate entity subject to (German) public law or if his domicile or common place of residence is unknown at the time of legal action or if he moves out of the national legal sphere or has no place of general jurisdiction within the Federal Republic of Germany. NMG is entitled to institute legal proceedings against the participant at his place of general jurisdiction. German Law shall apply to this agreement for all mutual legal relations between the parties. Authoritative and decisive is the contract text in the German language alone. If correspondence is conducted in a foreign language or if documentation or information appears in a different language, when in doubt, the German language shall apply. Should one or more conditions within these terms and conditions or a condition within the framework of other agreements be void or become void, it shall not affect the validity of all other conditions or agreements. Void or absent clauses shall be replaced by effective clauses, which come closest to the required goals.

Specific Registration-/Participation Conditions

Title of Exhibition:

Internet World Trade Fair

Location of Trade Fair:

ICM Munich

Duration and opening hours of Trade Fair:

Tuesday 19th until Wednesday 20th March 2013

Tuesday, 19.03.2013: 9.30am until 6pm

Wednesday, 20.03.2013: 9am until 5.30pm

Event organizer:

Neue Mediengesellschaft Ulm mbH, Bayerstraße 16 a, 80335 Munich

Tel. +49 (0) 89/741 17 - 0

Fax +49 (0) 89/741 17 - 448

Prices:

Prices as shown in the price list in the registration form and subject to German value added tax, currently 19%.

Co-exhibitors are charged a fee of EUR 690.00. This fee includes an entry in the trade fair catalogue and online at www.internetworld-messe.de.

Co-exhibitors need to register using the "Co-exhibitor registration" (Anmeldung Unteraussteller") form.

Services provided:

see registration form

Additional costs for technical services:

12,50 Euro/per square meter (plus vat/sales tax.)

Prices include:

- Surveillance of hall (not including stand insurance and stand warranty)
- Promotion (catalogue)
- Waste disposal for the duration of the trade fair

Payment deadlines and conditions of payment

General terms and conditions apply.

The deadlines for payment stated in the invoice must be adhered to. Prior and full payment of invoices is a prerequisite for occupying exhibition space, for an entry in the catalogue and for the handing over of trade fair passes.

Assembly and disassembly dates

Assembly times: 18th of March 2013 from 3pm

Disassembly times: 18th of March 2013 until 9pm at latest

Assembly times: 20th of March 2013 from 6pm

Disassembly times: 20th of March 2013 until 10pm at latest

Vehicle access possible from 8pm onwards

Technical Equipment

Applications for additional power supplies, Internet connections and water supply (only in hall 2 possible) can only be processed if the NMG order forms are submitted within the time frame specified. Exact delivery details and connection fees are listed in the forms. Suspensions have to be authorised of the ICM on request.

It is not allowed to install an own WLAN-infrastructure.

Catalogue

An official trade fair catalogue will be published for the exhibition. The catalogue lists and profiles exhibitors, co-exhibitors and additionally represented companies according to registration details in the alphabetical index of exhibitors. A basic entry in the trade fair catalogue (company, address, telephone, Website) is free of charge. The price for a highlighted entry (logo, brief profile) and detailed special conditions can be found in the form "Registration for entry in trade fair catalogue" (Eintrag in den Messekatalog). The forms are downloadable online in pdf format in the "exhibitor-login" section at www.internetworld-messe.de. NMG reserves the right to publish entries according to choice and at the appropriate position.

Liability

NMG assumes no liability for the accuracy and completeness of the trade fair catalogue.

Exhibitors are solely responsible for the content of their- and co-exhibitor entries as well as the non-violation of any third party rights. Exhibitors indemnify NMG from any claims incurred by third parties resulting from an execution of an order, even if it should be cancelled. NMG is not responsible for examining entries, which could affect third parties' pre-existing rights or violate competition law. In the event where claims are made against NMG by any third party on grounds that an entry is legally questionable or breaches the laws of competition, the exhibitor indemnifies NMG from any claims by third parties, including costs involved with any legal defense. The same applies to advertisements from an exhibitor, co-exhibitor and company with a joint booth, where the exhibitor, co-exhibitor or company with a joint booth places an entry in the trade fair catalogue or in NMG's Internet databank.

Printed media

The exhibitor must submit all the required documents for an orderly publication of an entry to NMG within the deadline mentioned. The exhibitor alone is responsible for prompt delivery of flawless printed media or supplements. The exhibitor must deliver a replacement for visibly unsuitable or damaged printed material. The exhibitor bears the costs for the production of printed film ordered and artwork, as well as for costs for changes requested by the exhibitor or substantial changes to the version originally agreed upon.

Promotional material for your marketing campaign

In the run-up to the exhibition, you'll receive logos, banners, pre-drafted texts and other promotional materials, which you can integrate into your Internet site and use for your overall marketing campaign.

Passes for exhibitors

Online registration of the complete list of booth-staff names is urgently necessary in order to receive personalized passes when registering at the event itself.

Entrance tickets for customers/clients and guests

All exhibitors are entitled to an unlimited contingent of free entrance tickets for clients and guests for the Internet World Trade Fair. Clients and guests must register Online prior to the Trade Fair to gain free entry.

Newsletters

After completion of stand allocation, exhibitors will receive emails with further details on the preparation and staging of the event. All information about the event organization can be viewed in the "Exhibitor-Login" section on the Website www.internetworld-messe.de

Changes/amendments

NMG retains the right to make changes and additions on issues concerning technical operations and public safety.



Mietbedingungen

Internationales Congress Center München

Stand: Januar 2005



Mietbedingungen Internationales Congress Center München

Stand: Januar 2005

Teil 1: Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mietbedingungen gelten für den gesamten Mietgegenstand. Die Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

§ 2 Mietvertrag

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die Veranstaltung, die während der Mietzeit im Mietgegenstand durchgeführt wird, als Veranstalter. Der Mieter trägt dafür Sorge, daß er eindeutig nach außen, insbesondere auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter in Erscheinung tritt.
2. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des ICM. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
3. Die Untervermietung des Mietobjektes ist nur nach vorheriger Zustimmung des ICM zulässig. Der Mieter stellt sicher und steht dafür ein, daß die dem Mieter nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen auch von seinen Untermietern und sonstigen Vertragspartnern, soweit sie auf dem Messegelände tätig werden, beachtet werden. Auch im Fall der Untervermietung bleibt der Mieter gleichwohl für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
4. Der Mieter hat die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände zu beachten.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen und Andienungszonen (Foyer, Flure, Zugangsbauwerke), Garderoben und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand für die Durchführung der vertragsgenständlichen Veranstaltung überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch das ICM/MMG (Messe München GmbH) und andere Mieter zu dulden.
2. Die Räume werden möbliert vermietet. Die Einzelheiten bezüglich der Möblierung werden zwischen den Vertragsparteien spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesprochen und schriftlich festgehalten. Für Bestellungen und Änderungen von Bestellungen, die nach diesem Termin bei der MMG eingehen, ist die MMG berechtigt, Verspätungszuschläge zu erheben.
3. Werden die Räumlichkeiten/ Flächen zu Ausstellungszwecken genutzt, sind diese nicht möbliert. Nicht möbliert sind Messehallen, Eingangsbereiche und Foyers. Die Leistungen bezüglich der techn. Infrastruktur (§§ 3, 4 der Technischen Mietbedingungen) hat der Mieter spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim ICM schriftlich zu bestellen.



§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die in dem Mietvertrag festgelegten oder auf den Rechnungen des ICM angegebenen Zahlungstermine und -fristen sind einzuhalten. Das ICM ist berechtigt, seine Ansprüche z.B. aus angefallenen Leistungen, Schadensersatzforderungen etc. auch nach Ablauf des Jahres, in dem die vertragsgegenständliche Veranstaltung stattgefunden hat, geltend zu machen, z. B. in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
2. Die Miete und die zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preise für die Zusatzleistungen einschließlich der Abschlagszahlungen sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin kosten- und spesenfrei auf ein von dem ICM zu benennendes Konto zu überweisen.
3. Zur Sicherung seiner aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich das ICM die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Mieter hat dem ICM über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Veranstaltungsgut wird von dem ICM nicht übernommen, es sei denn, daß dem ICM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Hat der Mieter untervermietet, so tritt er dem ICM zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen des ICM seine sich aus dem Untermietverhältnis ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Mieter ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt solange, bis der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ICM in Verzug gerät, das ICM dem betreffenden Untermieter die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offengelegt hat und den Mieter hierüber benachrichtigt hat. Bevor das ICM die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet es den Mieter, daß das ICM dies zu tun beabsichtigt. Das ICM wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Mieter zurück abtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen des ICM gegen den Mieter erfüllt werden.
5. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.

§ 5 Rücktritt des Mieters

1. Kann der Mieter aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der Miete verpflichtet. Zeigt er dem ICM seine Verhinderung an, so gilt hinsichtlich der zu zahlenden Ausfallentschädigung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn folgendes:

Zugang der Anzeige

bis 2 Jahre vor Veranstaltungsbeginn:	10 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn:	50 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	75 % der vertraglich vereinbarten Miete
für die Zeit danach:	100 % der vertraglich vereinbarten Miete

2. Das ICM muß sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche es aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt, und zwar im Verhältnis der nach der vorstehenden Staffel reduzierten Miete zur vertraglich vereinbarten Miete.
3. Abweichend von Nr. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

4. Hat der Mieter vor Erklärung des Rücktritts beim ICM bereits Zusatzleistungen bestellt, so ist er zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Das ICM muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 6

Rücktritt bzw. Kündigung des ICM

1. Das ICM ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter dem ICM einen Wechsel bzw. eine Aufgabe seines Geschäftssitzes nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzeigt.
2. Das ICM ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ICM in Verzug geraten ist, das ICM ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. In diesem Fall ist das ICM auch berechtigt, vom Mieter die vertraglich vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht des ICM, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, daß der MMG nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des ICM, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
3. Verletzt der Mieter eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des ICM und ist dem ICM ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten, dann ist das ICM zum Rücktritt bzw., sofern der Mieter den Mietgegenstand bereits in Besitz genommen hat, zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die in § 6 Nr. 2 Satz 2 bis 5 getroffene Schadensersatzregelung gilt entsprechend. Bei der fristlosen Kündigung ist der Mieter zur sofortigen Räumung und, sofern die Veranstaltung bereits begonnen hat, zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet.

§ 7

Zustand und Nutzung des Mietobjekts

1. Das ICM übergibt dem Mieter den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen in gereinigtem Zustand. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietgegenstandes sowie der technischen Einrichtungen und Geräte unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Die Grünanlagen sowie die sonstigen Freiflächen am ICM und im Messegelände dürfen ohne Genehmigung des ICM nicht verändert oder belegt werden. Schäden, die an den Grünanlagen oder an den sonstigen Freiflächen entstehen, werden, sofern sie zum Mietgegenstand gehören, auf Kosten des Mieters durch das ICM beseitigt, es sei denn, daß der Mieter den Schadenseintritt nicht zu vertreten hat.
3. Der Mietgegenstand und die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die vom ICM zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem ursprünglichen Zustand an die MMG zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand nicht in dem ursprünglichen Zustand an das ICM zurückgegeben, hat der Mieter die Kosten der Wiederinstandsetzung zu tragen, es sei denn, daß er die Veränderungen des ursprünglichen Zustandes nicht zu vertreten hat.
4. Schäden, die an Flächen und Räumlichkeiten entstehen, die nicht zum Mietgegenstand gehören, werden auf Kosten des Mieters durch das ICM beseitigt, wenn der Mieter den Schadenseintritt zu vertreten hat. Entstandene Schäden hat der Mieter dem ICM unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. auf Aufforderung des ICM schriftlich zu bestätigen.
5. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt das ICM eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Andere Nutzungen wie z.B. das Übernachten von Personen sowie das Abstellen von Fahrzeugen über Nacht sind nicht gestattet. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem ICM unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.



§ 8

Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die Vorbereitung, den Ablauf und die Abwicklung. Er sorgt insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der jeweils gültige Bestuhlungsplan ist für den Mieter verbindlich.
2. Der Mieter hat für die vertragsgegenständliche Veranstaltung einen beauftragten Veranstaltungsleiter und, soweit es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist, die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und den Ordnungsdienstleiter zu benennen. Den beauftragten Veranstaltungsleiter hat der Mieter ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung, die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und den Ordnungsdienstleiter bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den ICM gegenüber namentlich zu benennen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der beauftragte Veranstaltungsleiter sowie die verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und der Ordnungsdienstleiter während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauphase anwesend bzw. jederzeit erreichbar sind. Für den Teil der Technik und der sicherheitstechnischen Einrichtungen, die vom ICM eingesetzt werden, stellt das ICM die erforderlichen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.

§ 9

Hausrecht/Sicherheit und Ordnung

1. Das Hausrecht im ICM und auf dem Messegelände wird grundsätzlich durch das ICM bzw. die MMG ausgeübt. Das ICM darf sich bei der Ausübung des Hausrechts Dritter, insbesondere eines Wachdienstes bedienen. Dem Mieter steht das Hausrecht in dem Mietgegenstand während der Mietzeit im Rahmen des vereinbarten Veranstaltungszwecks zu, soweit keine Gefahr für Leib und Leben Dritter und keine Gefahr von Schäden an dem Gebäude oder sonstige im Eigentum des ICM stehenden Sachen besteht. In diesen Fällen steht das Hausrecht dem ICM zu.
2. Die MMG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen oder die Veranstaltung abzubrechen, wenn die zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall stehen dem Mieter und dessen Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen die MMG zu. Der Mieter hält die MMG insoweit schad- und klaglos.
3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Durch seine Veranstaltung darf der Betrieb des ICM, der Betrieb auf dem Messegelände und andere Veranstalter nicht behindert werden.
4. Der Mieter hat die einschlägigen Laser- und Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Laser- und Lärmschutzbestimmungen behält sich das ICM das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter. Besucher der Veranstaltung sind durch den Mieter in geeigneter Form auf etwaige Gefährdungen hinzuweisen.
5. Gelangt der Mieter an Informationen über die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, ist er verpflichtet das ICM unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
6. Dem Mieter obliegt im Mietgegenstand die Verkehrssicherungspflicht.



§ 10 Notfallmanagement

1. Der Mieter erstellt auf eigene Kosten ein Notfall- und Evakuierungskonzept und legt dies dem ICM spätestens 6 Wochen vor Beginn der vertragsgegenständlichen Veranstaltung vor. Der Mieter verpflichtet sich, das Konzept zu ändern, wenn das ICM dies verlangt, es sei denn, daß das Verlangen des ICM unbillig ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, im Notfall nach dem Notfall- und Evakuierungskonzept zu verfahren, sofern nicht die konkrete Situation eine Abweichung hiervon erfordert. Hält sich der Mieter nicht an das Notfall- und Evakuierungskonzept, haftet er für alle Schäden, die daraus entstehen.
3. Der Mieter stellt sicher, dass der von ihm benannte beauftragte Leiter der Veranstaltung für das Notfallmanagement die Verantwortung übernimmt. Der Mieter stellt ferner sicher, dass der Ordnungsdienstleiter in die Verantwortung des Notfallmanagements eingebunden ist.

§ 11 Haftung des ICM

1. Das ICM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen.
2. Das ICM haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die das ICM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ICM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das ICM haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch das ICM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet das ICM nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 3-fachen Nettomiete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3. Das ICM haftet nicht für Schäden, die durch Aussteller, Standbauer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Im Schadensfall tritt das ICM etwaige Ansprüche gegen den Schädiger an den Mieter ab.

§ 12 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem ICM nicht für Brand- oder Explosionsschäden, die infolge leicht fahrlässigen Verhaltens seiner Inhaber, gesetzlicher Vertreter, Organe, Angestellten oder Arbeiter während der Mietzeit an den von dem ICM vermieteten Gebäudeteilen und Zugehörungen entstehen, soweit für solche Brand- oder Explosionsschäden bei der vom ICM abgeschlossenen Feuerversicherung Deckungsschutz besteht. Die Haftungsabrede erstreckt sich auch auf diejenigen nicht gemieteten Gebäude oder Zugehörungen des ICM, auf die das Schadensereignis von vermieteten Gebäudeteilen und Zugehörungen übergreift. Sie gilt nicht zugunsten einer Haftpflichtversicherung.
2. Der Mieter haftet im übrigen für alle Schäden, die dem ICM durch den Mieter oder seine Mitarbeiter, Beauftragte, Lieferanten oder sonstigen Vertragspartner entstehen, und für alle Schäden, die von dem von ihm mietweise eingesetzten Materialien, Einrichtungen etc. verursacht werden, es sei denn, daß den Mieter kein Verschulden trifft. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Das ICM kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.



3. Handelt das vom ICM eingesetzte Personal auf Weisung des Mieters, so haftet der Mieter für Schäden, die bei der Ausführung dieser Weisung entstehen, es sei denn der Schädiger handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das ICM von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen das ICM geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter dem ICM in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn das ICM die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.
5. Der Mieter übernimmt sämtliche Verwarnungs- und Bußgelder, die gegenüber dem ICM, seinen Mitarbeitern oder seinen Beauftragten verhängt werden, soweit sie auf Ordnungswidrigkeiten beruhen, an denen der Mieter, seine Mitarbeiter oder seine Beauftragten beteiligt waren.
6. Der Mieter ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung, die seine Haftungsrisiken aus diesem Vertrag und aus der Veranstaltung abdeckt, bei einem in der EU zugelassenen Versicherer mit Deckung in Höhe je von EUR 2,75 Mio. für Personen- und Sachschäden abzuschließen sowie Sachversicherungen für die im Messegelände eingesetzten Geräte, Inventar, Materialien etc. gegen Feuer- und Wasserschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Das Bestehen des jeweiligen Versicherungsverhältnisses ist dem ICM auf Verlangen nachzuweisen.

Mit dem Sachversicherer hat der Mieter einen Regreßverzicht zugunsten des ICM für den Fall zu vereinbaren, daß ein Feuer- oder Wasserschaden leicht fahrlässig durch die MMG verursacht wird. Vorstehender Regreßverzicht gilt nicht zugunsten der Haftpflichtversicherung des ICM.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1. Jede Ergänzung oder Abänderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.

Tatsachen in der Person eines Mieters, die für das ICM Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

3. Personenbezogenen Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.
5. Der Erfüllungsort ist München.
6. Das Mietverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Vertrag und/oder die allgemeinen Mietbedingungen mehrsprachig abgefaßt sind, ist die deutsche Fassung maßgeblich.



Teil 2: Technische Mietbedingungen

§ 14

Technische Vorschriften zur Nutzung des Mietgegenstands

1. Auf- und Einbauten sowie sonstige Veränderungen am Mietgegenstand, auch das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten und Änderungen an den technischen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ICM.
2. Die Ein- und Aufbauten sind betriebs- und verkehrssicher unter Beachtung der feuerpolizeilichen und bauaufsichtlichen Vorschriften herzustellen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Notwendige behördliche Genehmigungen hat der Mieter über das ICM auf seine Kosten einzuholen. Für die Befolgung und Erfüllung evtl. Auflagen ist der Mieter allein verantwortlich.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege. Den Beauftragten des ICM sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Das Verkleben von Bodenbelägen einschließlich des Straßenpflasters ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Veranstaltungsende sind die aufgebrauchten Bodenbeläge und Klebebänder rückstandsfrei wieder zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln und Haken sowie das Anbringen von Dübeln in Wände, Decken und Fußböden, das Schießen von Bolzen sowie Anstriche aller Art ist verboten.
5. Elektro-, Gas-, Wasser- und Druckluftinstallationen von den Verteilern bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten dürfen nur durch das ICM ausgeführt werden. Die Installationen ab den vereinbarten Anschlußpunkten dürfen mieterseitig von Fachkräften oder Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften ausschließlich nach dem Stand der Technik angebracht, geändert und entfernt werden. Der Mieter steht dafür ein, daß die mieterseitig durchgeführten Installationen den Vorschriften und Richtlinien entsprechen, die im Kongreß- und Ausstellungsbereich gelten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine sowie die Elektroinstallationen seiner Vertragspartner und der sonstigen Personen, die den Mietgegenstand nutzen, aus Sicherheitsgründen durch einen vom ICM benannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Mängeln kann das ICM die Stromversorgung verweigern. Der Mieter hat dem ICM auf Verlangen die Prüfprotokolle vorzulegen.
7. Alle Anschlüsse für die Informations- und Kommunikationsversorgung werden ausschließlich von dem ICM zur Verfügung gestellt. Andere Netzbetreiber sind auf dem Gelände der Neuen Messe München nicht zugelassen.
8. Der Mieter darf Abhängungen nur von den Befestigungspunkten durchführen, die ihm von dem ICM bereitgestellt werden. Auf Bestellung des Mieters stellt das ICM die Verbindungen zwischen den Befestigungspunkt an der Decke und dem vom ICM bereitgestellten Befestigungspunkt eine feste oder bewegliche Verbindung (z. B. Seilzug) her. Das ICM kann hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. An den bereitgestellten Befestigungspunkt dürfen nur Gegenstände von miereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften ausschließlich nach dem Stand der Technik angebracht, geändert und entfernt werden. Die Abhängungen sind im Detail mit dem ICM abzustimmen.
9. Bedürfen die mit der Veranstaltung verbundenen Darbietungen einer Genehmigung durch die zuständige Branddirektion, hat der Mieter die brandschutztechnischen Bestimmungen und mit der Genehmigung verbundenen Auflagen zu beachten. Der Mieter hat das ICM rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Mietzeit über die Darbietungen, ihre Genehmigungspflichtigkeit, über die Erteilung bzw. Verweigerung der Genehmigung sowie über eventuell erteilte Auflagen in Kenntnis zu setzen. Die Koordination mit der zuständigen Branddirektion obliegt dem ICM.
10. Die technischen Einrichtungen im Mietobjekt dürfen nur von ICM-Personal sowie deren Beauftragten bedient werden.



11. Das Anbringen von Objekten an der Fassade und des Vordaches des ICM, wie z.B. Funkanlagen, Außenantennen, Fesselballons, Werbebanner u.ä., ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM gestattet und darf nur durch fachkundiges Personal vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden. Jede Kurzzeitfrequenznutzung im ICM oder auf dem Messegelände bedarf der Abstimmung mit dem ICM und der Genehmigung durch die zuständige Behörde (z.Z. Regulierungsbehörde für die Telekommunikation und Post). Diese ist vom Mieter selbständig einzuholen.
12. Der Mieter hat die sich aus den jeweiligen Raum- und Geländebeschreibungen ergebenden Grenzwerte (z. B. maximale Höhe) einzuhalten. Hinsichtlich der Grenzwerte obliegt dem Mieter eine Erkundungspflicht.
13. Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Mietgegenstand nur nach vorheriger Zustimmung des ICM eingebracht werden. Der Tank muss abgeschlossen und weitestgehend, mindestens aber bis zur Anzeige der Reserveleuchte entleert sein. Die Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Betrieb genommen werden; das gilt auch für das Einbringen in den Mietgegenstand und das Entfernen aus dem Mietgegenstand sowie für Bewegungen innerhalb des Mietgegenstandes. In die Säle des Internationalen Congress Centrum dürfen Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen mit Verbrennungsmotoren nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Branddirektion eingebracht werden; die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung über das ICM einzuholen. Die behördlichen Auflagen, die in diesem Zusammenhang dem Mieter oder dem ICM erteilt werden, hat der Mieter zu beachten. Er stellt sicher, daß der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der einschlägigen Regelungen dieses Vertrages übernimmt. Bei Verschmutzung der Böden durch Fett oder Schmierstoffe hat der Mieter auf seine Kosten für die Reinigung zu sorgen.
14. Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des Messegeländes darf nur der für den Mietgegenstand zuständige Messespeditur beauftragt werden.
15. Dem Mieter ist nicht gestattet, im Mietgegenstand gastronomische Einrichtungen zu betreiben oder Dritten zu gestatten, dies zu tun. Dieses Verbot gilt nicht für Aussteller, die auf einer vom Mieter gemieteten Standfläche eine Standgastronomie betreiben, auf der aktuelle oder potentielle Kunden des jeweiligen Ausstellers unentgeltlich verköstigt werden; solche Standgastronomien sind nur in den Hallen und auf den Freigeländeflächen des Geländes der Neuen Messe München zulässig. Bei Bewirtungen ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Eine evtl. notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist vom Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.

Wünscht der Mieter, daß während der Mietzeit im Mietgegenstand gastronomische Einrichtungen betrieben werden, so informiert er das ICM hierüber spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Das ICM wird dann einem auf dem Gelände der Neuen Messe München zugelassenen Gastronomen den Betrieb der Gastronomie gestatten. Wünscht der Mieter, daß ein Gastronom die Gastronomie betreibt, der nicht auf dem Gelände der Neuen Messe München zugelassen ist, dann kann das ICM diesem Gastronomen den Betrieb der Gastronomie gestatten; hierzu bedarf es eines zwischen dem ICM und dem Gastronomen zu schließenden Gestattungsvertrages. Einen Anspruch hierauf hat der Mieter nicht.

Gegen das ICM hat der Mieter keinen Anspruch auf gastronomische Versorgung. Das ICM steht nicht für die gastronomischen Leistungen ein, die der Gastronom, dem die Gastronomie gestattet ist, erbringt oder erbringen soll.

16. Der Betrieb eines vom Veranstalter eingebrachten „Wireless LAN“ ist grundsätzlich untersagt; Ausnahmen hiervon kann nur das ICM erteilen.
17. Mit der Beflaggung der ICM-eigenen Fahnenmaste dürfen nur das ICM oder die vom ICM benannten Servicefirmen beauftragt werden.
18. Der Mieter hat den Personen, die sich mit Dienstaussweisen des ICM oder der auf dem Messegelände zugelassenen Servicefirmen legitimieren, sowie der Feuersicherheitswache jederzeit freien Zugang in die gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.



19. In den Obergeschossen haben Rollstuhlfahrer nur mit Begleitperson Zutritt. Der Mieter sorgt für die Beachtung dieser Regelung.
20. Der Mieter wird weder im ICM noch auf dem übrigen Messegelände Werbeflächen vermieten oder von anderen als dem ICM bzw. den vom ICM hierfür beauftragten Vertragsfirmen anmieten. Außerhalb des gemieteten Bereichs dürfen Werbemaßnahmen im ICM oder auf dem übrigen Messegelände nicht durchgeführt werden. .
21. Für den Verkauf von Merchandising-Produkten kann dem Mieter ein Platz zugewiesen werden. Das ICM behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Standmiete zu verlangen.

Wird der Verkauf der Merchandising-Produkte nicht durch den Mieter selbst durchgeführt, sondern ein Merchandiser beauftragt, so trägt der Mieter dafür Sorge, daß der Merchandiser die Allgemeinen Mietbedingungen und die Technischen Mietbedingungen, soweit sie auf ihn anwendbar sind, beachtet.

22. Der Mieter gestattet den von dem ICM auf dem Messegelände zugelassen Firmen, daß sie innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes auf dem Messegelände zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der MMG/ICM gewerblich tätig werden.
23. Der Tabakwarenverkauf ist den Vertragsfirmen des ICM vorbehalten. Die Aufstellung von Zigarettenautomaten ist dem Mieter nicht gestattet. Die kostenlose Verteilung von Tabakwaren zu Werbezwecken bedarf der Zustimmung des ICM.
24. Es ist Sache des Mieters, für einen zeitweiligen Schutz von Mustern und Marken für seine Veranstaltung aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Marken zu sorgen, sofern er diesen Service seinen Ausstellern anbieten möchte.

§ 15

Obligatorische Sonderleistungen

Der Mieter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die im folgenden genannten obligatorischen Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Ausführung hat er das ICM zu beauftragen; es gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preise und Stundensätze des ICM. Beauftragt der Mieter die obligatorischen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig oder weist er die Beauftragung von Drittfirmen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist das ICM berechtigt, auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Mieters die erforderlichen Leistungen auf Kosten des Mieters zu erbringen.

1. Technisches Personal und Equipment

Bestellt der Mieter technische Leistungen, so ist er verpflichtet, die vom ICM vorgeschriebene Mindestanzahl an technischem Personal des ICM in Anspruch zu nehmen, um einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf sicherzustellen. Als Mindesteinsatzdauer des technischen Bedienungspersonals werden 6 Einsatzstunden pro Person und Tag festgelegt.

2. Bewachungs- und Ordnungsdienste:

Der Mieter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung samt Auf- und Abbaupersonal für den erforderlichen Bewachungs-, Kontroll-, und Einlaßdienst zu sorgen. Der Bewachungs-, Kontroll- und Einlaßdienst wird ausschließlich durch das ICM ausgeführt. Zum Bewachungsdienst gehören insbesondere die Besetzung der Außentore, die Beschließung des ICM sowie Personal zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Der Mindestumfang der Bewachungsleistungen wird durch das ICM festgelegt.

3. Sanitätsdienst:

Der Mieter bestellt bei dem bzw. in Abstimmung mit dem ICM einen Sanitätsdienst in dem Umfang, wie er für die vertragsgegenständliche Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Anordnungen, die gegenüber dem Mieter oder dem ICM erlassen worden sind, erforderlich ist. Als Sanitätsdienst kann der Mieter eine Drittfirma beauftragen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, dem ICM die Beauftragung rechtzeitig nachzuweisen.



4. Toilettendienst:

Während der Mietzeit hat der Mieter für einen ausreichenden Toilettendienst in dem Mietgegenstand in dem Umfang zu sorgen, den das ICM bestimmt.

5. Reinigung, Abfallentsorgung:

In der Miete enthalten ist eine einmalige Reinigung am Ende der Aufbauzeit, eine tägliche Abendreinigung und eine einmalige Schlussreinigung im gesamten Mietgegenstand. Führt der Mieter in den Hallen oder im Foyer eine Ausstellung durch, in dem er Standflächen an Dritte vermietet, so ist für den Ausstellungsbereich in Abweichung von Satz 1 in der Miete nur die tägliche WC-Reinigung während der Laufzeit der Veranstaltung enthalten. In der Miete nicht enthalten ist die vom Mieter in dem vom ICM bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmende Zusatzreinigung während der Veranstaltung. Diese Zusatzreinigung umfaßt das Entfernen der Abfälle einschließlich der nach § 20 Nr. 4 zu erledigenden Arbeiten und die Beseitigung der veranstaltungsbedingten Verschmutzungen. Die Anordnungen des ICM hinsichtlich Reinigungsumfang, Abfallerfassung, Abfallvorsortierung etc. sind für den Mieter bindend.

6. Brandschutz:

Die Notwendigkeit und den Umfang einer Veranstaltungsabnahme legt die zuständige Branddirektion fest. Alle erteilten Auslagen sowie der ordnungsgemäße Zustand der brandschutztechnischen Einrichtungen, die der Mieter in den Mietgegenstand eingebracht hat, sind durch den Mieter auf seine Kosten zu gewährleisten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der ortsfesten bestehenden brandschutztechnischen Einrichtungen sorgt das ICM.

Der Einsatz einer Feuersicherheitswache liegt im Ermessen der Branddirektion, soweit keine gesetzliche Anordnung besteht. Die damit verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 16 Fakultative Sonderleistungen

Der Mieter kann neben den über das Aussteller-Serviceheft angebotenen Leistungen fakultative Sonderleistungen des ICM zu den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preisen und Stundensätzen in Anspruch nehmen und das ICM mit der Ausführung beauftragen. Das ICM darf sich zur Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer bedienen.

1. Werbeflächen, Informationssystem:

Die stationären Werbeflächen, die mobilen Werbeträger im Messegelände und die Monitore an den Sälen werden vom ICM vermarktet. Der Mieter kann das Saalinformationssystem gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Neben den Listenpreisen hat der Mieter die veranstaltungsbezogenen variablen Kosten für Programmierjourdienste, Verbrauchsmaterial, Produktionskosten zu zahlen.

2. Verkehrlenkung:

Auf den Wunsch des Mieters stellt das ICM soweit möglich die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrlenkungsschilder im Stadtgebiet München (Veranstaltungshinweistafeln) zu den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Preisen zur Verfügung. Der Mieter hat die Möglichkeit, das dynamische Verkehrsleitsystem, das auf der zum Messegelände führenden Autobahn und Straßen installiert ist, in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden gegen Entgelt zu nutzen. Auf den Anzeigentafeln darf nur der Veranstaltungstitel erscheinen. Werbung ist unzulässig. Die Anspruchnahme des dynamischen Verkehrsleitsystems ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim ICM zu bestellen.

3. Parkhaus:

Der Mieter hat die Möglichkeit, für seine Veranstaltung das Parkhaus auf dem Messegelände entgeltlich zu nutzen. Diesbezügliche Bestellungen sind ausschließlich an das ICM zu richten.

4. Garderobendienst:

Der Mieter hat die Möglichkeit, das ICM mit der Durchführung des Garderobendienstes zu beauftragen. Die Einnahmen, die aus dem Garderobendienst hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erzielt werden, stehen abzgl. des Entgeltes, das dem ICM für die Durchführung des Garderobendienstes zusteht, dem Mieter zu. Die dem Mieter zustehenden Einnahmen an dem Garderobendienst sind mit der Abschlußrechnung, die das ICM dem Mieter erteilt, zur Zahlung

fällig. Das ICM ist berechtigt, die dem Mieter zustehenden Einnahmen aus dem Garderobendienst mit noch fälligen Forderungen gegen den Mieter aufzurechnen.

§ 17

Durchführung des Verkaufs der Eintrittskarten und der Veranstaltungspublikationen

1. Der Eintittskartenvorverkauf und Eintrittskartenverkauf obliegt dem Mieter.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten und der Veranstaltungspublikationen obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch das ICM zu wahrenen Öffentlichkeitbilds alleine dem Mieter.

Das ICM ist berechtigt, auf Kosten des Mieters auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf das ICM verweisendes Logo anbringen zu lassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem ICM Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle, etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Eintrittskarten in regelmäßigen Abständen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder ausgegeben werden.
5. Das ICM erhält für jede Veranstaltung unentgeltlich ein Kontingent von 10 Karten. Diese Plätze sind in dem Bestuhlungsplan und in dem Kartensatz genau bezeichnet.

§ 18

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat eine etwaige Durchführungsgenehmigung für seine Veranstaltung selbst und auf eigenen Kosten bei der zuständigen Behörde einzuholen sowie eventuelle Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen des ICM in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sollte die Veranstaltung nicht durchgeführt werden können, weil der Mieter erforderliche Genehmigungsanträge nicht rechtzeitig gestellt hat, erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder behördliche Auflagen nicht erfüllt worden sind, so ist der Mieter gegenüber dem ICM gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Miete sowie der Entgelte für die bestellten Zusatzleistungen verpflichtet. Das ICM muß sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche es an einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.
2. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. Das ICM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis für die Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
3. Sofern die Veranstaltungszeit bzw. die Auf- und Abbaupzeit Sonn- oder Feiertage mit umfaßt, wird der Mieter seine Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lassen oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholen, die es dem ICM ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Der Mieter ist verpflichtet, dem ICM die Festsetzung bzw. die entsprechende Bewilligung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die auch ohne Festsetzung unter § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz fallen. Für Arbeiten, die vom ICM oder seinen Subunternehmen an Sonn- oder Feiertagen erbracht werden, ist das ICM berechtigt, gemäß der für die Veranstaltung gültigen Preisliste Zuschläge zu erheben.

§ 19

Bild-, Film- und Tonaufnahmen/Rundfunk und Fernsehen/Presse

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind auf Anfrage des Mieters Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Das ICM ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten. Die technische Anbindung von Übertragungswägen hat ausschließlich durch das ICM zu erfolgen.
4. Wenn der Mieter Notfallmaßnahmen ergreift, ist er verpflichtet, sich mit dem für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereich des ICM abzustimmen, bevor er die Öffentlichkeit darüber informiert.

§ 20

Umweltschutz, Abfallentsorgung

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei allen Arbeitsabläufen und Beschaffungen im Zusammenhang mit der mietgegenständlichen Veranstaltung auf dem Messegelände möglichst Materialien und Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
2. Bei Bewirtungen ist auf Einweggeschirr zu verzichten. Getränke sind soweit möglich in Mehrwegbehältnissen zu beschaffen. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten und in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können. Weiter ist der Mieter verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, deren Verwendung im Mietgegenstand im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, daß umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.
3. Im Bereich der Landeshauptstadt München ist durch städtische Satzung die Trennung aller gewerblichen Abfälle in bestimmte recyclingfähige Stoffgruppen (Papier, Pappe, Kartonagen; Holz; Metalle; Kunststoffe; Glas) sowie brennbaren und nicht brennbaren Restmüll zwingend vorgeschrieben. Der Mieter ist verpflichtet, die Trennung der bei ihm anfallenden gewerblichen Abfälle selbst vorzunehmen. Sollte der Mieter zur Trennung der Abfälle nicht in der Lage sein, so hat er die Kosten für die Sortierung der Abfälle zu tragen.
4. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Transport der Abfälle, die im Rahmen seiner Veranstaltung anfallen, sowie für die Entgelte der Wiederverwertungsunternehmen, Deponien und Heizwerke zu zahlen.
5. Dem Mieter wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem ICM alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, direkten, getrennten Erfassung der Abfälle und direkten Wiederverwertung auszuschöpfen.



§ 21 Bestuhlung

1. Die Belegung der Konferenz- und Kongreßräume hat strikt nach dem jeweils gültigen und von der städtischen Branddirektion genehmigten Bestuhlungs- und Tischplan zu erfolgen.

Der Bestuhlungsplan ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sowie ggf. unter Beachtung des geplanten Bühnenaufbaus rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mietzeit dem ICM vorzulegen. Der Abgabetermin ist vom Mieter unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch das ICM gewährleistet werden kann. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann das ICM die Aufplanung auf Kosten des Mieters übernehmen.

2. Es dürfen nicht mehr Sitzplatzkarten ausgegeben werden, als Plätze vorhanden sind. Sitzplätze für den Sanitätsdienst und Feuersicherheitswachen sowie die Dienstplätze des ICM sind in ausreichender Zahl freizuhalten. Der Mieter hat in ausreichender Zahl Plätze für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen sowie für die Vertreter der Presse auszuweisen.
3. Entfallen aufgrund der Platzierung von Mischpulten Sitzplätze, so reduziert sich hierdurch das Kartenkontingent des Mieters.
4. Nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Branddirektion, die vom Mieter mit der Einreichung geeigneter Pläne auf eigene Kosten einzuholen ist. Mit der Genehmigung verbundene Auflagen hat der Mieter in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Wird auf Wunsch des Mieters der Bestuhlungsplan später als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geändert oder wird die Bestuhlung später als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geändert, wird die Bestuhlung gesondert nach Aufwand berechnet.

§ 22 Standbau, Dekorationen, Bühnen

1. Die von dem ICM festgelegte Höhenbegrenzung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM überschritten werden. Wegen der Höhenbegrenzungen, die von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten abhängig sind, trifft den Mieter eine Erkundigungspflicht. Das ICM ist berechtigt, für Aufbauten Auflagen zu erteilen. Die Errichtung von zwei- und mehrgeschossigen Aufbauten bedarf der vorherigen Zustimmung des ICM.
2. Die Aufbauten dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit geschlossenen Deckenteilen, Werbeschirme, Segel etc. versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken bedürfen neben der Genehmigung der zuständigen Behörde auch der Genehmigung des ICM.
3. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Aufbau Staub und Späne entwickeln, sind nur in geringem Umfang unter Verwendung einer Staubfangeinrichtung zulässig. Farbgebende Arbeiten sind ebenfalls nur in geringem Umfang zulässig, wobei jedwede Spritz- und Sprühtätigkeit untersagt ist.
4. Das ICM haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben, die der Mieter gegenüber seinen Vertragspartnern macht.



§ 23

Standaufplanung/Prüfpflicht

1. Hinsichtlich der Anschlussmöglichkeiten und Kapazitäten für Strom, Wasser, Gas und I+K-Versorgung hat sich der Mieter bei der ICM-Technik zu erkundigen.
2. Spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter dem ICM seine Aufplanung in Form eines technisch einwandfreien Grundrißplanes sowie Ansichtsskizzen in 2-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Abgabetermin ist vom Mieter unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch das ICM gewährleistet werden kann. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann das ICM die Aufplanung auf Kosten des Mieters übernehmen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, aus Gründen der Sicherheit auf eigene Kosten seine Elektroinstallationen durch einen von dem ICM benannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Mängeln kann das ICM die Stromversorgung verweigern.

§ 24

Transport der Ausstellungs- und Kongressgüter Fahren und Parken im Gelände

1. Zur reibungslosen Abwicklung des An- und Abtransportes sollen die Güter fracht- und spesenfrei an den zugelassenen Spediteur des Veranstaltungsgeländes gesandt werden.
2. Die MMG/ICM nimmt für den Mieter bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Spediteur lagert auf Kosten und Gefahr des Mieters Ausstellungs- und Verpackungsgut ein.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl.) die MMG/ICM zu bezeichnen. Im Falle des Verstoßes hat der Mieter alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihr aus der Annahme und ggf. auch aus der Lagerung entstehen. Gegen die MMG/ICM können keine Ansprüche des Mieters daraus abgeleitet werden, daß sie solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.
4. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Räumen des ICM, in der Andienungszone, im Foyer, in den Fluren, Treppenhäusern ist untersagt. Die MMG/ICM ist berechtigt, falls der Mieter einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und auf Gefahr des Mieters zu veranlassen.
5. Der Einsatz von Hebefahrzeugen ist nur dem offiziellen Messespediteur gestattet. Die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden und Lastenaufzügen sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Gesperrte Wege, die Park- und Grünflächen sowie die Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle angerichteten Schäden haftet der Mieter unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Behälter und Leergüter jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt. Bei abgeschleppten Fahrzeugen ist neben den Abschleppkosten ein Mietpreis für den Kfz- Stellplatz zu entrichten. Bewachung und Verwahrung ist ausgeschlossen. Sondergenehmigungen für Sonderparkplätze werden von Fall zu Fall erteilt.
6. Die Andienungszone sind ausschließlich dem Be- und Entladeverkehr vorbehalten. Das Parken von Fahrzeugen ist hier verboten. Die MMG/ICM behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen in der Andienungszone zeitlich zu beschränken und über ein Pfand, welches bei verschuldetem Überschreiten des Zeitlimits verfällt, abzusichern.



§ 25

Fremdfirmen und freie Mitarbeiter

1. Der Mieter beachtet die Regelungen für Fremdfirmen und freie Mitarbeiter (Anlage) und stellt sicher, daß diese Regelungen von den vom ihm eingesetzten Fremdfirmen und freien Mitarbeitern eingehalten werden.
2. Der Mieter läßt sich auf dem vorgesehenen Formular von Fremdfirmen und freien Mitarbeitern bestätigen, daß sie die Regelungen für Fremdfirmen und freie Mitarbeiter, die Betriebsvorschriften des Internationalen Congress Centers München und die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH gelesen und verstanden haben und daß sie in ihrem Wirkungsbereich mit den dortigen Gegebenheiten und möglichen Gefahren vertraut gemacht und unterwiesen worden sind und die für ihren Arbeitsbereich relevanten Unfallverhütungsvorschriften beachten werden.
3. Der Mieter stellt sicher, dass der von ihm benannte beauftragte Leiter der Veranstaltung für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen die Verantwortung übernimmt.

§ 26

Behördliche und sonstige Vorschriften

1. Der Mieter und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis). Der Mieter verpflichtet sich insbesondere auch, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten; er ist insoweit als Unternehmer anzusehen.
2. Die in den Anlagen zum Mietvertrag aufgeführten baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Mieter gewissenhaft zu beachten. Der Mieter ist ferner verpflichtet dafür zu sorgen, daß nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen gezeigt werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und der EG-Maschinenrichtlinie RL 89/392/EWG entsprechen.

Insbesondere müssen die ausgestellten Maschinen mit der CE- Kennung versehen sein und ihnen eine EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung sowie eine Betriebsanleitung beiliegen. Elektrische Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinien fallen, müssen mit einem " Messeschild" gekennzeichnet sein, das deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetz (GSG) bzw. den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) entsprechen und in den Ländern der EU und der EWR erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

3. Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zusammenhang darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.
4. Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung des Technischen Überwachungsvereins München in Betrieb vorgeführt werden. Getränkeschankanlagen dürfen laut § 8 Getränkeschankanlagen-VO nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsreferat der LH München, HA III/3) spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt und dieser Anzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen gemäß Getränkeschankanlagen-VO beigefügt ist.



Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder in Verkehrbringung von Lebensmitteln hat der Mieter das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Mieters, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörde, zu unterrichten und sie zu beachten.

5. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Mieter. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

München, den 01.01.2005

MESSE MÜNCHEN GMBH
Messegelände
81823 München